

**Herausgeber:**

Der Landrat des Kreises Coesfeld

**Erscheinungsweise:**

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

**Abonnementpreis:**

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

**Anforderungen sind zu richten an:**

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats  
48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198  
E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

### Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite	
110	<b>Kreis Coesfeld</b>	<b>Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das BImSchG-Vorhaben „Windpark Billerbeck“</b>	<b>187</b>
111	<b>Kreis Coesfeld</b>	<b>Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das BImSchG-Vorhaben „Windpark Senden“</b>	<b>188</b>
112	<b>Kreis Coesfeld</b>	<b>Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zur Aufhebung von drei Wasserläufen im Gewerbegebiet Ost der Stadt Olfen</b>	<b>190</b>
113	<b>Kreis Coesfeld</b>	<b>Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zur Erweiterung des Hochwasserrückhaltebeckens Kalksbecker Bach um ein Regenrückhaltebecken</b>	<b>190</b>

#### 110/20 – Kreis Coesfeld

#### **Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das BImSchG-Vorhaben „Windpark Billerbeck“**

Die SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstraße 67, 45966 Gladbeck, hat mit Antrag vom 10.03.2020 eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs E-103 EP2 mit einer Nennleistung von 2.350 kW, einer Nabenhöhe von 138,38 m und einer Gesamthöhe von 189,88 m auf den Grundstücken Gemarkung Beerlage, Flur 10, Flurstücke 32, 34 (WEA 1), Flur 10, Flurstück 29 (WEA 2), Flur 8, Flurstück 18 (WEA 3) beantragt.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß den Vorschriften der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Für das Vorhaben wird auf Antrag der Antragstellerin nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Ein entsprechender UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit erneut gemäß § 10 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Bezogen auf die Bekanntmachung vom

15.07.2020 (Amtsblatt Kreis Coesfeld, Ausgabe 26/2020) bestehen für das beantragte Vorhaben keine inhaltlichen Änderungen. Die Antragsunterlagen werden an zwei weiteren Orten ausgelegt.

Die drei Anlagen sollen im 2. Quartal 2021 in Betrieb genommen werden, sofern die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen und Gutachten einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVP-Bericht) liegen nach der Bekanntmachung einen Monat – vom 14.08.2020 bis einschließlich zum 14.09.2020 – während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70-Umwelt, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld;
2. Stadtverwaltung Billerbeck, Markt 1, 48727 Billerbeck;
3. Gemeindeverwaltung Altenberge, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge;
4. Gemeindeverwaltung Laer, Mühlenhoek 1, 48366 Laer.

**Zur Sicherstellung der aktuell einzuhaltenden Hygienemaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona/COVID-19-Pandemie vereinbaren Bürgerinnen und Bürger, die persönlich in die ausliegenden Unterlagen Einsicht nehmen möchten, dazu bitte vorab einen Termin unter folgenden Kontakten:**

- **Für die Kreisverwaltung Coesfeld:**  
**Frau Levers, Tel.: 02541/18 7148, oder**  
**Herr Geburek, Tel.: 02541/18 7110 oder**  
**per E-Mail: [immissionsschutz@kreis-coesfeld.de](mailto:immissionsschutz@kreis-coesfeld.de);**
- **für die Stadtverwaltung Billerbeck:**  
**Frau Nachbar, Tel.: 02543/7364 oder**  
**per E-Mail: [bauleitplanung@billerbeck.de](mailto:bauleitplanung@billerbeck.de);**
- **für die Gemeindeverwaltung Altenberge:**  
**Herr Rövekamp, Tel. 02505/82 46 oder**  
**per E-Mail: [christoph.rovekamp@altenberge.de](mailto:christoph.rovekamp@altenberge.de);**
- **für die Gemeindeverwaltung Laer:**  
**Herr Thüning, Tel. 02554/910 310 oder**  
**per E-Mail: [jochen.thuening@laer.de](mailto:jochen.thuening@laer.de).**

**Eine persönliche Einsicht in die Unterlagen während der Dienststunden wird auf jeden Fall ermöglicht.**

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Gutachterlicher UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV
- Herstellerangaben zu Schallemissionen und Schallreduzierungsmaßnahmen der Anlagen sowie eine Schallimmissionsprognose
- Gutachterliche Schattenwurfprognose und Herstellerangaben zum Schattenwurfabschaltmodul
- Darstellung und Beurteilung zur optischen Wirkung der Anlagen
- Gutachterliche Artenschutzprüfung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- usw.

Der UVP-Bericht und die oben genannten Unterlagen sind auf der Homepage der Kreisverwaltung Coesfeld unter <http://umwelt.kreis-coesfeld.de> zugänglich gemacht. Das Vorhaben wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) unter dem Suchbegriff „WP Billerbeck“ bekannt gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **14.08.2020** bis einschließlich zum **13.10.2020** bei den vorgenannten Behörden schriftlich und bei der Kreisverwaltung Coesfeld gemäß § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW auch elektronisch unter dem Betreff „Einwendung WP Billerbeck“ vorgebracht werden ([post@kreis-coesfeld.de](mailto:post@kreis-coesfeld.de), weitere Informationen finden Sie hierzu unter [www.kreis-coesfeld.de/elektronische-kommunikation.html](http://www.kreis-coesfeld.de/elektronische-kommunikation.html)).

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusionswirkung). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller sowie an die am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von Einwendungen berührt wird, zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gemäß § 10 Absatz 4 Nr. 3 und Absatz 6 BImSchG – auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin erörtert.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 09.11.2020, ab 09:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Sollte der Termin nicht oder an einem anderen Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 10.08.2020

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
70.1-2020/0284  
Im Auftrag  
gez. Geburek

111/20 - Kreis Coesfeld

**Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das BImSchG-Vorhaben „Windpark Senden“**

Die Westwind Projektierungs GmbH & Co. KG, Brinkstraße 25, 27245 Kirchdorf, hat mit Antrag vom 28.08.2019 eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs GE 5.3-158 mit einer Nennleistung von je 5.300 kW, einer Nabenhöhe von je 161 m und einer Gesamthöhe von je 240 m in der Gemeinde 48308 Senden an den Standorten Gemarkung Bösensell, Flur 17, Flurstück 3 (WEA 1) und Flurstück 18 (WEA 2) beantragt.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß den Vorschriften der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Für das Vorhaben wird auf Antrag der Antragstellerin nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Ein entsprechender UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit erneut gemäß § 10 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Bezogen auf die Bekanntmachung vom 15.07.2020 (Amtsblatt Kreis Coesfeld, Ausgabe 26/2020) bestehen für das beantragte Vorhaben keine inhaltlichen Änderungen. Die Antragsunterlagen werden an zwei weiteren Orten ausgelegt.

Sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird, sollen die beiden Anlagen sobald wie möglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen und Gutachten einschließlich der Umweltverträglich-

keitsuntersuchung (UVP-Bericht) liegen nach der Bekanntmachung einen Monat – vom 14.08.2020 bis einschließlich zum 14.09.2020 – während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70-Umwelt, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld;
2. Gemeindeverwaltung Senden, Fachbereich IV Planen, Bauen und Umwelt, Münsterstraße 30, 48308 Senden;
3. Stadtverwaltung Münster, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster;
4. Gemeindeverwaltung Havixbeck, Rathaus, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck.

**Zur Sicherstellung der aktuell einzuhaltenden Hygienemaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Covid 19-Pandemie vereinbaren Bürgerinnen und Bürger, die persönlich in die ausliegenden Unterlagen Einsicht nehmen möchten, dazu bitte vorab einen Termin unter folgenden Kontakten:**

- für die Kreisverwaltung Coesfeld:  
Frau Krampe, Tel.: 02541/18 7146, oder  
Herr Geburek, Tel.: 02541/18 7110, oder  
per E-Mail: [immissionsschutz@kreis-coesfeld.de](mailto:immissionsschutz@kreis-coesfeld.de);
- für die Gemeindeverwaltung Senden:  
Herr Bolle, Tel.: 02597/699 334 oder per  
E-Mail: [bauleitplanung@senden-westfalen.de](mailto:bauleitplanung@senden-westfalen.de);
- für die Stadtverwaltung Münster:  
Kundenzentrum, Tel. 0251/492-6195 oder  
per E-Mail: [stadtplanung@stadt-muenster.de](mailto:stadtplanung@stadt-muenster.de);
- für die Gemeindeverwaltung Havixbeck:  
Frau Böcker, Tel. 02507/33 119,  
E-Mail: [boecker@gemeinde.havixbeck.de](mailto:boecker@gemeinde.havixbeck.de), oder  
Frau Petermann, Tel. 02507/33 155,  
E-Mail: [petermann@gemeinde.havixbeck.de](mailto:petermann@gemeinde.havixbeck.de).

**Eine persönliche Einsicht in die Unterlagen während der Dienststunden wird auf jeden Fall ermöglicht.**

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten unter anderem folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Gutachterlicher UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan
- Herstellerangaben zu Schallemissionen und Schallreduzierungsmaßnahmen der Anlagen sowie eine gutachterlich erstellte Schallimmissionsprognose
- Gutachterliche Schattenwurfprognose und Herstellerangaben zur Vermeidung von Schattenwurf und zum Schattenwurfababschaltmodul
- Darstellung und Beurteilung zur optisch bedrängenden Wirkung der Anlagen
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und faunistische Erfassungen.

Der UVP-Bericht und die ausgelegten Unterlagen sind auf der Homepage der Kreisverwaltung Coesfeld unter <http://umwelt.kreis-coesfeld.de> zugänglich gemacht. Das Vorhaben wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter <http://www.uvp-verbund.de> unter dem Suchbegriff „WP Senden“ bekannt gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **14.08.2020** bis einschließlich zum **13.10.2020** bei den vorgenannten Behörden schriftlich und bei der Kreisverwaltung Coesfeld gemäß § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW auch elektronisch unter dem Betreff „Einwendung WP Senden“ vorgebracht werden ([post@kreis-coesfeld.de](mailto:post@kreis-coesfeld.de), weitere Informationen finden Sie hierzu unter [www.kreis-coesfeld.de/elektronische-kommunikation.html](http://www.kreis-coesfeld.de/elektronische-kommunikation.html)).

Die Einwendungen, die in der Zeit seit der Bekanntmachung vom 15.07.2020 bis zum 14.08.2020 eingegangen sind bzw. eingehen, sind weiterhin gültig.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusionswirkung). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller sowie an die am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gemäß § 10 Absatz 4 Nr. 3 und Absatz 6 BImSchG – auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin erörtert.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 18.11.2020, ab 9:00 Uhr im Bürgersaal im Rathaus der Gemeinde Senden, Münsterstraße 30, 48308 Senden. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Sollte der Termin nicht oder an einem anderen Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 10.08.2020

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
70.1-2019/0646  
Im Auftrag  
gez. Geburek

112/20 -Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zur Aufhebung von drei Wasserläufen im Gewerbegebiet Ost der Stadt Olfen**

Die Stadt Olfen plant die Aufhebung der Wasserläufe 33, 35a und 41b im Gewerbegebiet Ost.

Grund ist die Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft zu Flächen für Gewerbe und Industrie. Die Gewässer bestehen aus einer ca. 50 cm tiefen Mulde zwischen zwei landwirtschaftlich genutzten Flächen und entwässern die Oberfläche. Zum größten Teil des Jahres sind die Gewässer ohne erkennbare Funktion und fallen trocken.

Die angeschlossene Einzugsfläche wird zukünftig als Gewerbefläche genutzt. Die Entwässerung erfolgt dann über eine qualifizierte Trennkanalisation.

Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme um einen Gewässerausbau. Hierfür ist gem. § 68 Abs. 2 WHG eine Genehmigung erforderlich. Gem. § 5 Abs. 1 UVPG ist zu prüfen, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Im Rahmen eines solchen Verfahrens (Screening) wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Coesfeld, 10.08.2020

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Meyer

113/20 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zur Erweiterung des Hochwasserrückhaltebeckens Kalksbecker Bach um ein Regenrückhaltebecken**

Das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld plant das Hochwasserrückhaltebecken Kalksbecker Bach um ein Regenrückhaltebecken in einer Größe von rd. 7.000 m<sup>2</sup> zu erweitern.

Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme um einen Gewässerausbau. Hierfür ist gem. § 68 Abs. 2 WHG eine Genehmigung erforderlich. Gem. § 5 Abs. 1 UVPG ist zu prüfen, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Im Rahmen eines solchen Verfahrens (Screening) wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Coesfeld, 10.08.2020

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Meyer